

# **Volleyball-Kreis Neuss-Grevenbroich - Geschäftsordnung -**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Volleyball-Kreis Neuss-Grevenbroich ist die Gemeinschaft aller Volleyballspielenden Vereine und Gruppen im Bereich des Rhein-Kreises-Neuss.
- (2) Der Volleyball-Kreis hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Volleyball-Kreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Die anfallenden Kosten des Vorstandes werden aus den Finanzmitteln des Volleyball-Kreises erstattet.
- (4) Für die Finanzmittel hat der Volleyball-Kreis selbst zu sorgen.
- (5) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (6) Seine Mitgliedsorganisationen haben nicht teil an seinem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd und unangemessen ist.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Volleyball-Kreis hat vornehmlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Pflege und Verbreitung des Volleyballsportes im Bereich des Kreises.
  - b. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
  - c. Vertretung der Volleyballspielenden Vereine und Gruppen gegenüber anderen Sportverbänden und bei Behörden im Bereich des Rhein-Kreises-Neuss.
  - d. Kontaktaufnahme- und -Pflege zu den Sportämtern sowie den Kreissportbünden.
  - e. Organisation des leistungsorientierten Spielbetriebes in Kreisligen und Kreisklassen in Abstimmung mit dem Spielausschuss.
  - f. Organisation des Spielbetriebes für Breitensportmannschaften auf Kreisebene.
  - g. Kontaktaufnahme und -Pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsportes an den Schulen.
  - h. Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene.
  - i. Organisation und Durchführung von Lehrgängen auf unterster Ebene zur Erlangung von Trainerlizenzen in Abstimmung mit dem Lehrausschuss.
  - j. Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen auf unterster Ebene zur Erlangung von Schiedsrichterlizenzen in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss.
  - k. Organisation und Durchführung der Leistungsförderung auf unterster Ebene in Abstimmung mit dem Jugend- und Sportausschuss.
    - l. Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den WVV.
  - m. Organisation und Durchführung von Stadt- und Kreismeisterschaften.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Volleyball-Kreises sind:
  - a. als ordentliche Mitglieder die WVV-Vereine, die im Volleyball-Kreis ihren Vereinssitz haben.
  - b. als außerordentliche Mitglieder die Gruppen, Schulen usw., die außerordentliche Mitglieder im WVV sind und ihren Wohnsitz im Volleyball-Kreis haben.
  - c. als außerordentliche Mitglieder die Vereine, Gruppen, Schulen usw., die noch nicht Mitglied im WVV sind, die aber ihren Vereinssitz bzw. Wohnsitz in dem Kreisgebiet haben.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in den Volleyball-Kreis ist schriftlich beim Kreisvorsitzenden zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der unter §4c genannten Antragsteller entscheidet der Vorstand (auch Kreisausschuss genannt).

## § 6 Austritte, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft im Volleyball-Kreis erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod und Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Ende des Spieljahres durch eingeschriebenen Brief an den Kreisvorsitzenden erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch den Kreistag möglich.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Volleyball-Kreises, die nur vom Kreistag mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen kann, fällt das Vermögen des Volleyball-Kreises an den Westdeutschen-Volleyball-Verband.

## § 7 Organe, Kreistag

### (1) Der jeweilige Kreistag ist öffentlich.

Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Der Kreistag ist das oberste Organ des Volleyball-Kreises.

Er ist mindestens einmal im Jahr bis spätestens 8 Wochen vor dem ordentlichen Bezirkstag/Verbandstag abzuhalten.

Der Kreistag bestimmt die Richtlinien des Volleyball-Kreises, nimmt Berichte der Vorstandsmitglieder (Kreisausschuss) entgegen, hört die Berichte der Kassenprüfer, erteilt Entlastungen, setzt die Beiträge fest, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen der Geschäftsordnung des Volleyball-Kreises und andere vorliegende Anträge.

Der Kreistag genehmigt das Protokoll des letzten Kreistages.

### (2) Organe des Volleyball-Kreises sind:

- a. der Kreistag.
- b. der Vorstand, auch Kreisausschuss genannt.

### (3) Einladung zum ordentlichen Kreistag

Sein Termin ist vom Kreisausschuss festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den Kreisausschuss mit Vier Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden, schriftlichen Anträge.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Berichte des Vorstandes (Kreisausschuss) und Aussprache.
- b. Berichte der Kassenprüfer und Aussprache.
- c. Entlastung des Vorstandes.
- d. Wahlen.
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- f. Verschiedenes.

### (4) Berichte der Funktionsträger (Kreisausschuss, Kassenprüfer)

Die Berichte der Funktionsträger werden auf dem Kreistag in schriftlicher Form vorgelegt oder den Mitgliedern mündlich erteilt.

Statt der schriftlichen Vorlage auf dem Kreistag können die Berichte der Funktionsträger den Mitgliedern des Volleyballkreises auch in elektronischer Form oder durch Einstellung auf der Homepage des Kreises [www.volleyball-neuss.de](http://www.volleyball-neuss.de) erteilt werden. Bei elektronischer Form oder Einstellung auf die Homepage muss die Veröffentlichung mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag erfolgt sein.

Gibt der Kassenwart seinen Bericht in elektronischer Form oder durch Einstellung auf der Homepage ab, so erfolgt der Bericht ohne Angaben von Zahlen zu Einnahmen, Ausgaben, Kassenstand. Der Kassenwart erteilt nur auf dem Kreistag einen konkreten schriftlichen Bericht mit Angaben zu Einnahmen, Ausgaben, Kassenstand. Die Berichte der Kassenprüfer werden nur auf dem Kreistag erteilt.

(5) Protokoll des Kreistages

Das Protokoll des Kreistages wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(6) Einladung zum außerordentlichen Kreistag

Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt.
- b. der Kreistag veranlasst.
- c. 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragen.

Tagesordnungspunkte eines aoKT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Ein satzungsgemäß beantragter aoKT muss spätestens fünf Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden. Die Einladung der Stimmberechtigten § 7 (8) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.

(7) Leitung des Kreistages

Der Kreistag wird vom Kreisvorsitzenden geleitet. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des Kreisausschusses wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Stimmberechtigten.

(8) Stimmberechtigung

Auf dem Kreistag sind stimmberechtigt:

- a. die ordentlichen WV-Mitglieder, die ihren Vereinssitz in dem zuständigen Volleyball-Kreis haben, durch einen bevollmächtigten Vertreter.
- b. die außerordentlichen WV-Mitglieder, die ihren Wohnsitz in dem zuständigen Volleyball-Kreis haben.
- c. die Mitglieder des Kreisausschusses.
- d. die Mitglieder des Bezirksausschusses des WV, in dessen Zuständigkeit der Volleyball-Kreis fällt.
- e. Volleyball-Gruppen, die noch nicht Mitglied im WV sind, sofern sie an den Breitensportspielen und der Arbeit des Volleyball-Kreises teilnehmen oder teilnehmen wollen. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur ausgeübt werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisausschuss nachgekommen sind.

(9) Anzahl der Stimmen

Die in § 7 (8 a.) genannten Vereinsvertreter haben - abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO) und an Meisterschaftsspielen der BFS-Spielrunden teilnehmenden Mannschaften - bei Abstimmungen:

- für 1 bis 2 Mannschaften 2 Stimmen
- für 3 bis 4 Mannschaften 3 Stimmen
- für 5 bis 6 Mannschaften 4 Stimmen
- für 7 bis 8 Mannschaften 5 Stimmen
- für mehr als 8 Mannschaften 6 Stimmen.

Die Mitglieder haben bei Abstimmung, wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen oder der BFS-Spielrunden teilnehmen, eine Stimme.

Die unter § 7 (8 b. bis e.) genannten Stimmberechtigten haben jeweils eine Stimme.

Ein Stimmberechtigter gemäß § 7 (8) darf nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.

Die in § 7 (8) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.

Ein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben, ein Stimmensplitting ist damit verboten.

- (10) **Beschlussfähigkeit**  
Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) **Änderungen der Geschäftsordnung**  
Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 8 Anträge**

- (1) Anträge zum Kreistag können nur von den Stimmberechtigten schriftlich eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin beim zuständigen Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß § 7 (2) veröffentlicht werden.
- (2) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge auf Änderung der KGO sind zur Entscheidung nur zugelassen, wenn sie mit der Einladung zum Kreistag bekannt gegeben wurden. Anträge auf Änderung der Kreisgeschäftsordnung können nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- (3) Anträge können gestellt werden:
- von den Mitgliedern.
  - vom Kreisausschuss.
  - von den Ausschüssen des Kreises.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (Kreisausschuss) erfüllt die Aufgaben des Volleyball-Kreises im Rahmen und im Sinne der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Kreistages.
- (2) Sobald mindestens drei Kreisausschussmitglieder eine Einberufung beim Kreis-Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (4) Der Vorstand (Kreisausschuss) kann sich zusammensetzen aus:
- dem 1. Vorsitzenden (Kreisvorsitzender)
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Spielwart
  - dem Jugendwart
  - dem Lehrwart
  - dem Schiedsrichterwart
  - dem Pressewart
  - dem Beauftragten für den Schulsport
  - dem BFS-Wart
  - dem Internetbeauftragten
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Kreisausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig.

### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben für einen zu begrenzenden Zeitraum Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten nach Weisung des Vorstandes.

### **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse des Kreistages, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (Kreisausschusses) und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden die Mitglieder gemäß § 9(4) a,c,e,h,i, in geraden Jahren die Mitglieder gemäß § 9(4) b,d,f,g,j gewählt.
- (2) Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt wird.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Volleyball-Kreises wird in jedem Jahr durch 2 vom Kreistag zu wählende Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten dem Kreistag einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassenswartes.
- (3) Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 14 Ordnungen**

- (1) Der Kreistag kann sich für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes und des Breitensportbetriebes Durchführungsbestimmungen geben.
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen sind nicht Teil der Geschäftsordnung.

### **§ 15 Kreisschiedsgericht**

- (1) Der Volleyballkreis richtet ein Kreisschiedsgericht ein. Der Vorsitzende des Kreisgerichtes und die Beisitzer werden auf dem Kreistag für zwei Jahre gewählt. Nachberufungen erfolgen kommissarisch durch den Vorsitzenden. Der erste Beisitzer ist zugleich der Vertreter des Vorsitzenden. Sollte ein Mitglied des Kreisschiedsgerichtes verhindert oder befangen sein, so üben die übrigen Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes ihr Amt ohne dieses Mitglied aus.

**Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Kreistages am 27.01.2009 in Kraft.**